

**Erhaltung und Mehrung von Streuobstwiesen in Landshut;
Antrag von StRin Elke März-Granda und StR Dr. Stefan Müller-Kroehling, ödp, Nr. 394
vom 01.06.2022**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	9	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	20.10.2022	Stadt Landshut, den	22.09.2022
Sitzungsnummer:	18	Ersteller:	Jahn, Stefan

Vormerkung:

1. Die Verwaltung berichtet, auf welchen Flächen in städtischem Eigentum Streuobstwiesenbestände vorhanden sind, in welchem Zustand sich diese befinden (Baumbestand, Wiese) und was getan wird, um diese Flächen dauerhaft in einem günstigen Zustand zu erhalten.

Eine Übersicht der Streuobstwiesen auf Ausgleichsflächen und in Pflege des Stadtgartenamtes liegt der Vormerkung bei. Die Übersicht beinhaltet nur Flächen mit größerer Anzahl an Obstbäumen (ab ca. 6 Stück), die auch den Charakter einer Streuobstwiese aufweisen. Die Obstbaumbestände weisen unterschiedliche Strukturen und Alter auf. Eine Zustandsbeschreibung wird nicht für erforderlich erachtet. Die zuständigen Mitarbeiter sind selbstverständlich gehalten sich um eine ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung des vorhandenen Bestands zu kümmern. Anzumerken ist, dass öffentlich zugänglich Obstbäume im dicht besiedelten Stadtgebiet regelmäßig auch Schäden aufweisen, die mutwillig oder durch unsachgemäße Obsternte entstanden sind.

2. Die Verwaltung prüft, ob geeignete Flächen der Stadt, der Heiliggeist-Spitalstiftung oder der Stadtwerke für weitere Streuobstwiesen zur Verfügung stehen, für die auf absehbare Zeit keine anderweitige Nutzung vorgesehen ist.

Es gibt bereits eine Arbeitsgruppe in der Stadtverwaltung, die sich mit Themen wie Ökoanbauflächen, Uferrandstreifen und Ausgleichsflächen beschäftigt. Die Schaffung von weiteren Streuobstflächen passt gut zu diesem Themenbereich und wurde bereits mit aufgenommen. Das Anlegen von Streuobstwiesen ist eine sehr langfristige Entscheidung. Bei Flächen die zur Verwendung als Tauschflächen oder als künftiges Bauland vorgehalten werden, ist eine Bestückung mit Obstbäumen nicht sinnvoll. Eine Überprüfung des Grundstücksbestands auf geeignete Flächen wird durchgeführt und erfolgt im laufenden Betrieb. Einzuplanen ist, dass die Obstbäume eine regelmäßige Pflege erfordern. Inwieweit dies mit eigenem Personal, über Gestattungsverträge mit Betrieben (Ernte gegen Pflege) oder Dienstleistern organisiert wird, muss im Einzelfall entschieden werden. Eine Information über neu angelegte Streuobstwiesen kann grundsätzlich in regelmäßigen Abständen im Umweltsenat erfolgen.

3. Auch im Rahmen von künftigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sollen verstärkt Streuobstwiesen an geeigneter Stelle entstehen.

Aus Sicht der Verwaltung kann hier ein Schwerpunkt für Streuobstpflanzungen gesetzt werden, weil diese Flächen dauerhaft einer anderweitigen Nutzung entzogen sind und dort der wertvolle alte Streuobstbestand entstehen kann. Die Fachkräfte für Naturschutz werden bei geeigneten Ausgleichsflächen ohnehin darf hinwirken, dass Streuobstflächen entstehen.

4. Die Verwaltung schlägt einen Zeithorizont (m²/Jahr) vor, damit die eruierten Flächen in den nächsten Jahren mit alten Obstbaumsorten bepflanzt werden können. Eine Förderung,

beispielsweise über den Landschaftspflegeverband, wird dabei geprüft.

Feste Flächenvorgaben pro Jahr machen keinen Sinn. Die verfügbaren Ausgleichsflächen hängen z.B. vom Fortgang der Bebauungsplanverfahren und der Lage der jeweiligen Bebauungsplangebiete ab. Bei Streuobstwiesen auf sonstigen Flächen hängt die Machbarkeit von der Verfügbarkeit der Flächen ab. Förderprogramme können auch nur dann genutzt werden, wenn geeignete Grundstücke zur Verfügung stehen bzw. erworben werden können.

Der vom Bay. Umweltministerium geschlossene Streuobstpakt sieht die Pflanzung von 1 Mio. Bäumen bis 2035 vor. Für die Stadt Landshut erwächst daraus keine direkte Verpflichtung, insbesondere keine Verpflichtung eine bestimmte Zahl an Bäumen oder Streuobstwiesenfläche jährlich zu schaffen. Nicht vergessen werden darf, dass die Pflege von Streuobstflächen (Baumpflege, erhöhter Aufwand beim Mähen, Ersatz von Ausfällen) deutlich kostenintensiver als der Unterhalt von reinen Wiesenflächen ist.

5. Die lokale Nutzung des anfallenden Obstes soll über geeignete Partner-Institutionen organisiert werden oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Grundsätzlich besteht kein Einwand, wenn eine Nutzung des anfallenden Obstes durch Institutionen oder die Bürger erfolgt. Die bestehenden Flächen (mit Ausnahme Naturschutzgebiet) werden üblicherweise von Bürgern beerntet, dies wird bei Nachfragen auch so kommuniziert. Bei einer öffentlichen Nutzung besteht aber die Gefahr, dass vor allem Jungbäume durch unbedarftes oder rücksichtsloses Verhalten geschädigt werden. Bei Ausgleichsflächen ist die intensive Nutzung/Betretung der Fläche zur Erntezeit mitunter auch suboptimal. Die Nutzung des Obstes kann Partner-Institutionen angeboten werden. Erste Kontakte zu einem interessierten Betrieb haben schon stattgefunden. Wirtschaftlichkeitsgründe werden aber die Nutzung von kleineren Flächen oftmals ausschließen.

Beschlussvorschlag

1. Vom Bericht zum Thema Erhaltung und Mehrung von Streuobstwiesen in Landshut wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt darauf hinzuwirken, dass auf geeigneten Flächen der Stadt Landshut, der Heiliggeist-Spitalstiftung und der Stadtwerke Landshut sowie auf Ausgleichsflächen weitere Streuobstwiesen geschaffen werden.

Anlage:

- Übersicht Streuobstbestand in der Pflege des Stadtgartenamtes